

Aktenzeichen:

12 RJ 196/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt:

a) d. Rev.Klägerin
am 22.Oktober 1964

b) d. Rev.Beklagten
am 20.Oktober 1964

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

1.

2.

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts
am 17. September 1964 im Verfahren o h n e
mündliche Verhandlung unter Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b
und Bundessozialrichter F o x
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt :

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Sozialgerichts vom 3. März 1961 aufgehoben.
2. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 18. August 1960 wird zurückgewiesen.
3. Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

Die am 21. Januar 1912 geborene Ehefrau des Versicherten lebte seit 1954 von dem Versicherten, der von Beruf Fliesenleger war, getrennt. Der Versicherte verpflichtete sich auf die Klage seiner Ehefrau durch gerichtlichen Vergleich vom 9. August 1956, seiner Ehefrau vom 1. März 1956 an monatlich 100,-- DM Unterhalt zu zahlen. Auf weitere Klage der Ehefrau wurde die Ehe am 31. Dezember 1958 nach § 48 des Ehegesetzes 1946 (EheG 46) ohne Schuldausspruch geschieden. Der Versicherte starb am 27. April 1959.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 13. November 1959 den im Juni 1959 gestellten Antrag der geschiedenen Frau des Versicherten auf Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ab, weil der Versicherte keinen Unterhalt geleistet habe und auch nach den Vorschriften des EheG zur Unterhaltsleistung nicht verpflichtet gewesen wäre. Das Sozialgericht (SG) in Schleswig wies die Klage mit Urteil vom 18. August 1960 ab. Der Prozeßvergleich sei deshalb kein sonstiger Grund im Sinne des § 1265 RVO, weil in ihm nur der eheliche Unterhalt geregelt worden sei, der mit der Ehescheidung ohne Schuldausspruch sein Ende gefunden habe. Auf die Berufung der früheren



- 3 -

Ehefrau des Versicherten verurteilte das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 3. März 1961 die Beklagte unter Aufhebung der vorausgegangenen Entscheidungen, der Klägerin ab 1. Juni 1959 Geschiedenen-Witwenrente zu gewähren. Der Prozeßvergleich vom 9. August 1956 sei zwar nur ein formeller Schuldtitel, dieser reiche aber aus, um als sonstiger Grund im Sinne des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu gelten. Diese formell-rechtliche Position habe bis zum Tode des Versicherten bestanden. Das LSG ließ die Revision zu.

Gegen das ihr am 2. Mai 1961 zugestellte Urteil legte die Beklagte am 20. Mai 1961 Revision mit dem Antrag ein,

das Urteil des LSG vom 3. März 1961
aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte rügt Verletzung materiellen Rechts.

Das LSG habe § 1265 RVO unrichtig angewendet, weil es den Prozeßvergleich als sonstigen Grund im Sinne des § 1265 RVO angesehen habe. Denn ein nicht zu verwirklichender formeller Anspruch auf Unterhalt genüge nicht. Rechtsgrundlage für den Prozeßvergleich sei aber der eheliche Unterhaltsanspruch gemäß § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gewesen, dessen Rechtsgrundlage mit der rechtskräftigen Scheidung weggefallen sei. Eine Zwangsvollstreckungsgegenklage nach § 767 der Zivilprozeßordnung (ZPO) hätte diesen Schuldtitel beseitigt. Da die Klägerin keinen Vollstreckungsversuch unternommen habe, hätte wahrscheinlich kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Vollstreckungsklage bestanden.

Die frühere Ehefrau des Versicherten ist während des Revisionsverfahrens - am 20. September 1963 - verstorben und von den beiden Klägerinnen je zur Hälfte beerbt worden.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Die Klägerinnen haben das durch den Tod der Ehefrau des Versicherten unterbrochene Verfahren fortgesetzt.

Die Klägerinnen beantragten,

die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Sie schließen sich der Rechtsauffassung des 1. Senats in BSG 8, 28 an, wonach jeder Vollstreckungstitel ein sonstiger Grund im Sinne des § 1265 RVO sei.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß über die Streitsache im Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision der Beklagten ist zulässig; sie ist auch begründet.

Nach § 1265 RVO hat die frühere Ehefrau des Versicherten Anspruch auf Hinterbliebenenrente (sogenannte Geschiedenen-Witwenrente), wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes nach den Vorschriften des EheG oder aus sonstigen Gründen Unterhalt zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat.

Die frühere Ehefrau des Versicherten, die ursprüngliche Klägerin, hatte nach § 61 Abs. 2 EheG 46 keinen Anspruch gegen den Versicherten auf Unterhalt vor dessen Tode. Denn die Ehe ist auf Verlangen der früheren Ehefrau des Versicherten allein aus den in § 48 EheG bezeichneten Gründen geschieden worden und das Urteil enthält keinen Schuldausspruch. Da der Versicherte seit der Trennung von seiner früheren Ehefrau (1955) dieser auch keinen Unterhalt geleistet hat, kam es allein noch darauf an, ob der Versicherte vor seinem Tode "aus sonstigen Gründen" unterhaltspflichtig gewesen ist. Als "sonstiger Grund" könnte hier



- 5 -

nur der vor dem Amtsgericht Offenbach/Main geschlossene gerichtliche Vergleich vom 11. Juli 1956 in Betracht kommen. Dieser ist aber noch vor der Ehescheidung geschlossen worden und hatte nur den ehelichen Unterhalt zum Gegenstand, betraf also die Zeit nach der Ehescheidung überhaupt nicht. Als sonstiger Grund im Sinne des § 1265 RVO kann aber nur ein solcher Grund, d.h. hier nur ein solcher Unterhaltstitel in Betracht kommen, der den Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung regelt. Denn die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nach der Ehescheidung unterscheiden sich grundsätzlich von denen vor der Scheidung. Die Ehegatten haben insbesondere während des Bestehens der Ehe, auch im Falle ihres Getrenntlebens, unter anderen Voraussetzungen Unterhalt zu gewähren als nach der Scheidung der Ehe. Der während des Bestehens der Ehe entstandene Unterhaltsschuldtitle hat also durch die Scheidung ohne Schuldausspruch seine materiell-rechtliche Grundlage verloren. Da der Versicherte auf Grund des Scheidungsurteils nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet war, hätte er mit Erfolg eine Abänderungsklage erheben können (§ 323 Abs. 4 ZPO). § 1265 RVO setzt aber bei einem "sonstigen Grund" voraus, daß dieser nicht nur formellen Charakter hat (vgl. Beschluß des Großen Senats des BSG vom 27. Juni 1963 BSG 20, 1). Auf die Revision der Beklagten war daher das angefochtene Urteil aufzuheben.

Der Senat konnte in der Sache selbst entscheiden (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil die tatsächlichen Feststellungen des LSG ausreichen, um den Anspruch der jetzigen Klägerinnen als Rechtsnachfolger der geschiedenen Frau des Versicherten abzulehnen. Die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil, das die Klage abgewiesen hat, war mithin zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)